

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Stadtwerke Tübingen GmbH und TüBus GmbH; Änderung der Gesellschaftsverträge und der Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte
Bezug:	Vorlage 250/2019 ÖPNV in Tübingen ab 01.01.2020; Gründung eines Tochterunternehmens und Vorlagen 32/2020 und 32a/2020 Auflösung des Verkehrsbeirats nach Gründung der TüBus GmbH
Anlagen:	Anlage 1 GV swt Anlage 2 Synopse zu Änderung GV swt Anlage 3 GO AR swt Anlage 4 GV TüBus Anlage 5 Synopse Änderung GV TüBus Anlage 6 GO AR TüBus

Beschlussantrag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) folgende Beschlüsse herbeizuführen:

1. Der Gesellschaftsvertrag der swt wird gemäß dem Entwurf laut Anlage 1 geändert
2. die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt gemäß Anlage 3 neu gefasst.
3. Die Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats wird aufgehoben.
4. Die Geschäftsführung der swt wird beauftragt, in der Gesellschafterversammlung der TüBus GmbH die Änderung des Gesellschaftsvertrags der TüBus GmbH gemäß dem Entwurf laut Anlage 4 sowie der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TüBus GmbH gemäß dem Entwurf der Anlage 6 herbeizuführen.

Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt. Die Kosten für die Änderungen der Gesellschaftsverträge werden von der jeweiligen Gesellschaft übernommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Die Gesellschafterversammlung der swt entscheidet gem. § 13 lit. f) des Gesellschaftsvertrages der swt über die Änderung zum Gesellschaftsvertrag. Änderungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat swt bedürfen nach § 9 Nr. 9 des Gesellschaftsvertrages der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Oberbürgermeister vertritt die Universitätsstadt Tübingen in der Gesellschafterversammlung der swt. Der Gemeinderat beauftragt ihn dort Beschlüsse nach seiner Weisung herbeizuführen.

Die Beschlüsse über die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der TüBus GmbH sowie die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH unterliegen nach dem Gesellschaftsvertrag der TüBus GmbH der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der TüBus GmbH. In dieser wird der Gesellschafter swt durch die Geschäftsführung der swt vertreten. Diese könnte die Änderungen auch ohne Weisung durch die Gesellschafterversammlung der swt beschließen. Im vorliegenden Fall soll jedoch im Rahmen des Gesamtzusammenhangs ein entsprechender Weisungsbeschluss an die Geschäftsführung zu deren Abstimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der TüBus gefasst werden.

2. Sachstand

Für die Vergabe des öffentlichen Personennahverkehrs an die swt war die Gründung der TüBus GmbH rechtlich erforderlich (Vorlage 250/2019). Mit der Neugründung der TüBus GmbH war die Übertragung einer Vielzahl von Aufgaben des Verkehrsbeirats der swt auf den neuen Aufsichtsrat der TüBus GmbH verbunden. Nach Vollzug der Änderungen verbleiben nur noch sehr wenige originäre Aufgaben beim Verkehrsbeirat der swt. Nachdem sowohl der Verkehrsbeirat in seiner Sitzung am 25.11.2019, als auch der Aufsichtsrat der swt in seiner Sitzung am 10.12.2019 sich für eine Auflösung des Verkehrsbeirats ausgesprochen haben, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 14.05.2020 der Auflösung des Verkehrsbeirats ebenfalls zugestimmt und den Oberbürgermeister beauftragt einen entsprechenden Beschluss in der Gesellschafterversammlung der swt herbeizuführen (Vorlagen 32 und 32a/2020).

Die Auflösung des Verkehrsbeirats und Verschiebung der Kompetenzen setzt formal die Änderung der Gesellschaftsverträge der swt und der TüBus GmbH voraus. Daneben muss die Geschäftsordnung des Verkehrsbeirats formal aufgehoben werden.

Nachdem die TüBus GmbH künftig einen eigenen Aufsichtsrat hat, soll für diesen gem. § 8 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrags eine Geschäftsordnung erlassen werden. Diese bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der TüBus. Sie enthält auch die Regelungen für die Partizipation der Öffentlichkeit, die dem Umfang nach der bisherigen Öffentlichkeit des Verkehrsbeirats entspricht.

Im Zuge der Corona-Pandemie hat sich auch die Arbeit des Aufsichtsrats der swt als schwierig gestaltet. Reguläre Sitzungen konnten nicht stattfinden. Momentan lassen allerdings die Satzung der swt und die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats keine anderen Verfahren zu, soweit es sich nicht um eilige oder einfache Angelegenheiten handelt. Selbst dann müssen

bisher Unterlagen schriftlich, also per Brief, zugestellt werden. Die Nutzung elektronischer Kommunikationsformen sehen die Statuten der swt bisher nicht vor.

Deshalb soll es zukünftig ermöglicht werden, die Einladung und die Aufsichtsrats-Unterlagen elektronisch zu versenden. Dazu soll die bei der Universitätsstadt Tübingen bereits im Einsatz befindliche Portallösung Mandatos/SessionNet auch für die swt eingeführt werden. Die technischen und administrativen Vorbereitungen hierzu laufen bereits, sodass praktisch ab der Dezember-Sitzung des Aufsichtsrats die Portallösung genutzt werden könnte. Dies setzt jedoch die Schaffung der rechtlichen Anforderungen im Gesellschaftsvertrag voraus. Hierfür soll in § 9 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufsichtsratssitzungen in Textform einberufen zu können. Die Aufsichtsratsmitglieder würden danach über ein E-Mail die Einladung zur Aufsichtsratssitzung erhalten und damit zudem informiert, dass die Beratungsunterlagen im Online-Portal bereitstehen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass die Beratungsunterlagen spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Einladung bereitgestellt werden müssen. Die Anforderungen an das Portal und die Zugangsberechtigungen regelt § 4a der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats.

Zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von systemrelevanten Unternehmen wie der swt kann es erforderlich sein, bestimmte Entscheidungen auch auf schnelleren und flexibleren Wegen herbeizuführen. Deshalb soll in eiligen und einfachen Angelegenheiten eine deutlich flexiblere Form der Beschlussfassung ermöglicht werden. Nach dem neuen § 9 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags der swt soll eine Stimmabgabe in diesen Fällen nicht nur schriftlich, sondern auch telegrafisch, elektronisch oder fernmündlich ermöglicht werden, soweit diesem Verfahren kein Mitglied innerhalb von 3 Tagen widerspricht. Zudem erlaubt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nun in § 3 Abs. 3 das Abhalten von Videokonferenzen in Ausnahmefällen.

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TüBus GmbH enthält vergleichbare Regelungen zur digitalen Kommunikation wie sie in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt enthalten sind.

Schließlich sollen bei dieser Gelegenheit noch zwei von der Beschlusslage und Praxis im Aufsichtsrat überholte Regelungen der Geschäftsordnung der swt korrigiert werden:

Zum einen hat der Aufsichtsrat bereits im Jahr 2015 beschlossen, dass die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen als Ergebnisprotokolle geführt werden, da die Sitzungen aufgezeichnet werden. Der damalige Beschluss wurde nun vollumfänglich in die Regelungen von § 6 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats übernommen.

Zum anderen war mit der Revision der Geschäftsordnung im Jahr 2014 die den corporate-compliance-Regelungen guter Unternehmensführung entsprechende Bestimmung aufgenommen worden, dass der Aufsichtsrat die Effizienz seiner Tätigkeit regelmäßig selbst überprüft (§ 10 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats). Diese Überprüfung hat in den letzten 6 Jahren einmal stattgefunden. Im Ergebnis wurden keine Anpassungen in den Prozessen vorgenommen. Die Geschäftsführung schlägt deshalb vor, die Regelung zu streichen.

Im Gesellschaftsvertrag der swt werden alle Verweise und Zuständigkeiten, welche den Verkehrsbeirat betreffen entfernt bzw. neu geregelt. Dabei werden insbesondere die §§ 11 bis 13 des Gesellschaftsvertrags komplett gestrichen, was eine neue Nummerierung der Paragraphen nach sich zieht. Weiter sollen Regelungen für die Möglichkeit der elektronischen Kommunikation neu in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden. Außerdem wird der bisherige § 14 (neu § 11) dahingehend geändert, dass die Höhe der Aufwandsentschä-

digung für die Mitglieder des Aufsichtsrats künftig in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat festgelegt wird.

Die Änderungen in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt betreffen überwiegend Regelungen zu der o.g. elektronischen Kommunikation. Der neu eingefügte § 4a betrifft die Einrichtung eines Online-Portals für Aufsichtsratsunterlagen. Außerdem wurde die Möglichkeit in Ausnahmefällen Aufsichtsratssitzungen in Form einer Videokonferenz und der Zuschaltung einzelner Mitglieder im Wege der Videoübertragung erstmals geregelt.

Im Gesellschaftsvertrag der TüBus GmbH wird auch die Neuordnung der Gremien für den ÖPNV in Tübingen nachvollzogen, d.h. Regelungen die den Verkehrsbeirat betreffen, entfallen. Außerdem wird der Gesellschaftsvertrag hinsichtlich der elektronischen Kommunikation und der Aufwandsentschädigung für Aufsichtsratsmitglieder entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der swt angepasst. Eine weitere Änderung betrifft die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat der swt hat der Änderung des Gesellschaftsvertrags und der Geschäftsordnung der swt in seiner Sitzung am 20.07.2020 zugestimmt. Außerdem haben der Aufsichtsrat der TüBus GmbH (personenidentisch mit dem Verkehrsbeirat) und der Aufsichtsrat der swt den noch erforderlichen Änderungen in den Vertragswerken im Umlaufverfahren Ende Mai 2020 einstimmig zugestimmt.

Sämtliche Verträge liegen der Vorlage in Reinform und in einer Änderungsfassung / Synopse bei, aus der jeweils alle Änderungen erkennbar sind. Bei der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt sind die geänderten Passagen unterstrichen, die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der TüBus GmbH ist komplett neu gefasst. Es wird darauf verwiesen.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, sowohl der Änderung des Gesellschaftsvertrages der swt als auch der Änderung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt zu zustimmen. Eine Geschäftsordnung für den Verkehrsbeirat ist nach der Auflösung des Verkehrsbeirats nicht mehr erforderlich, deshalb wird die Zustimmung zu der Aufhebung der Geschäftsordnung vorgeschlagen.

Nachdem der Gemeinderat am 14.05.2020 der Auflösung des Verkehrsbeirats zugestimmt hat, sollten alle bestehenden Verträge und Geschäftsordnungen an die neuen Gegebenheiten angepasst werden.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte auf die Änderung des Gesellschaftsvertrages der swt und der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der swt sowie auf die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Verkehrsbeirat verzichten. In diesem Fall würden die jeweiligen Verträge und Geschäftsordnungen nicht dem aktuellen Stand der Gesellschaftsstrukturen entsprechen.